

Allgemeine Informationen der Wüstenrot Bank AG

zum VZKG – Konto und zum VZKG - Konto für besonders Schutzbedürftige

Diese Informationen sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern.
Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Anspruch auf ein VZKG Konto

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein VZKG – Konto bei der Wüstenrot Bank zu eröffnen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern, sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aber aus rechtlich oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu.

Der Zugang zu einem VZKG - Konto ist nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Merkmale

Das VZKG-Konto ist ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gemäß Verbraucherzahlungs-kontogesetz (VZKG). Das VZKG - Konto für besonders Schutzbedürftige bietet sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftigen Verbrauchern die Leistungen des VZKG - Kontos zu einem verringerten Entgelt. Der Begriff „VZKG-Konto“ umfasst in diesen Allgemeinen Informationen auch das VZKG-Konto für besonders Schutzbedürftige, mit Ausnahme der Information zum Entgelt.

Ablehnungsgründe

Die Eröffnung eines VZKG-Kontos kann von der Wüstenrot Bank aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Der Antragsteller ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut, über welches er die unten angeführten Leistungen nutzen kann. Dies gilt nicht, falls der Antragsteller bereits die Kündigung des bestehenden Kontos erhalten hat.
- Gegen den Antragsteller ist ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Wüstenrot Bank oder eines ihrer Mitarbeiter anhängig, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Antragsteller wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Das VZKG – Konto umfasst folgende Leistungen:

Das VZKG - Konto dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs innerhalb des SEPA-Raums in Euro. Nur solche Zahlungsaufträge können vom Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten über das Wüstenrot Internetbanking und App-Banking durchgeführt werden. Zum SEPA-Raum zählen die EU-Mitgliedsstaaten, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen sowie San Marino, die Schweiz und der Vatikanstaat. Für die Durchführung von Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums oder in einer anderen Währung als Euro muss der Kunde einen Zahlungsdienstleister beauftragen oder falls diese Zahlungsart beim jeweiligen Vertragsunternehmen möglich ist, die Bankkarte für Internetzahlungen verwenden. Einzahlungen sind nur in Form von Überweisungen zugunsten des gegenständlichen Kontos möglich. Barabhebungen können an Geldausgabeautomaten mit der Bankkarte innerhalb des vereinbarten Kartenlimits vorgenommen werden. Die Anzahl der Überweisungen zugunsten eines VZKG - Kontos sowie die Anzahl der Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträge zulasten eines VZKG - Kontos und die Anzahl der Verfügungen mit der Bankkarte ist nicht beschränkt. Weiters umfasst das VZKG - Konto das Wüstenrot Internetbanking und App-Banking sowie eine Debitkarte (Bankkarte).

Entgelte

Das Entgelt zu einem VZKG-Konto darf maximal € 80 pro Jahr betragen.

Das Entgelt zu einem VZKG – Konto für besonders Schutzbedürftige darf maximal € 40 pro Jahr betragen.

Folgende Personengruppen sind berechtigt, ein VZKG – Konto für besonders Schutzbedürftige zu eröffnen:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen, die von den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 292 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Pension aus der Pensionsversicherung haben (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)

- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehene Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens (vorzulegen ist der Auszug aus der Ediktsdatei)
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die gemäß § 3 (5) Rundfunkgebührengesetz von der Rundfunkgebühr befreit sind (vorzulegen ist die Bestätigung über die Gebührenbefreiung)
- Personen, die gemäß den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (vorzulegen ist der Bescheid über die Gewährung der Zuschussleistung)
- Obdachlose im Sinne des § 1 (9) Meldegesetz (vorzulegen ist Wohnsitzbestätigung für Obdachlose gemäß § 19 a Meldegesetz)
- Asylwerber iSd § 2 (1) Z 14 Asylgesetz (vorzulegen ist die Verfahrenskarte oder die Aufenthaltsberechtigungskarte)
- Fremde, deren Aufenthalt nach den Bestimmungen des § 46a Fremdenpolizeigesetzes geduldet ist (vorzulegen ist die Karte für Geduldete)
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (vorzulegen ist in jedem der folgenden Fälle das amtliche Dokument aus dem Mitgliedstaat, übersetzt ins Deutsche)
 - einen Status haben, der einem Status einer obdachlosen Person, eines Asylwerbers oder eines Fremden, dessen Aufenthalt geduldet wird, entspricht
 - eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten
 - eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine bedarfsorientierte Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbaren sozialen Leistung maßgeblichen Richtwert liegt
 - von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind
 - eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist

Die Schutzbedürftigkeit ist vom Kontoinhaber bei der Eröffnung des VZKG – Kontos für besonders Schutzbedürftige sowie in weiterer Folge jeweils einmal jährlich nachzuweisen.

Kündigungsgründe

Die Wüstenrot Bank ist berechtigt, ein bestehendes VZKG – Konto einseitig schriftlich und unentgeltlich zu kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Zahlungskonto wurde absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt.
- Innerhalb von mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten wurde kein Zahlungsvorgang über das VZKG-Konto abgewickelt.
- Der Kontoinhaber hat bei der Eröffnung falsche Angaben gemacht und hätte bei Angaben der korrekten Daten kein Recht auf ein VZKG-Konto gehabt.
- Der Kontoinhaber hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr.
- Der Kontoinhaber hat ein zweites Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut eröffnet, das ihm die Nutzung der oben aufgezählten Dienste ermöglicht.
- Gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Wüstenrot Bank oder einer ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben.
- Das Zahlungskonto wird wiederholt für unternehmerische Zwecke genutzt.
- Der Kontoinhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrages abgelehnt, die die Wüstenrot Bank allen Inhabern der bei ihr geführten VZKG - Konten wirksam angeboten hat.

Nutzungsbedingungen

Für das VZKG – Konto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wüstenrot Bank AG für Verbraucher mit Ausnahme der Ziffern 2 (4) und (5) zweiter Satz, 18 (4), 19, 25, 34 bis 35 und 39.

Beschwerdemöglichkeiten

Der Kontoinhaber kann, falls der Antrag auf Eröffnung eines VZKG – Kontos abgelehnt wird oder im Fall einer einseitigen Kündigung durch die Wüstenrot Bank Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) einlegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle über folgende Kontaktadressen geltend machen:

- FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. (01) 249 59-0, Fax (01) 249 59-5499, fma.gv.at
- FIN-NET (Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel. (01) 505 42 98, Fax (0) 590900-118337, www.bankenschlichtung.at